

Bundesverband deutscher Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger e.V.

BVK - Kleinewefersstr. 160 - 47803 Krefeld

47803 Krefeld
Kleinewefersstraße 160
Tel. 02151 / 8 18 99 0
Fax 02151 / 8 18 99 33
http:// www.kaninchen.org

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG
Konto Nr. 2007 689 015
BLZ 370 696 27
IBAN DE 3706 9627 2007 6890 15

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Kaninchenfleisch- und –wollerzeuger zum Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung; Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen

Der Bundesverband Deutscher Kaninchenfleisch und –wollerzeuger (BVK) repräsentiert die Mehrheit der vom VO-Geber registrierten Erzeuger. Wir begrüßen ausdrücklich die aktuelle Entwicklung, rechtsverbindliche Vorschriften mit einer Verordnung zu erlassen, in der die Haltung von Kaninchen in der Bundesrepublik Deutschland geregelt wird. Gerade aufgrund der Rechtsunsicherheit in diesem Bereich arbeiten wir seit nunmehr mehr als 10 Jahren eng mit dem BMELV zusammen, weil wir es für unbedingt notwendig erachten, dass diese Regelungen kommen.

Es ist sicher auch im Interesse des VO Gebers, dass alle Regelungen zur Haltung von Kaninchen jede Form der Kaninchenhaltung betreffen. Es ist uns ja allen bewusst, dass Tierschutz nicht teilbar ist und somit der Schutz des Tieres nicht davon abhängen kann, wer das Tier hält und zu welchem Zweck es gehalten wird.

Mit diesen Vorbemerkungen kommen wir zum aktuellen VO Entwurf und sind äußerst überrascht darüber, dass unsere Stellungnahme zum Eckpunktepapier in 2011 bei der Erstellung des aktuellen Referentenentwurfes fachlich offensichtlich nicht gewürdigt wurde. Auch bedauern wir sehr, dass dieser Entwurf nun publiziert wurde, ohne vorher das Angebot der betroffenen Wirtschaft anzunehmen, in direktem Gespräch über die künftige Entwicklung zu sprechen.

Die Verantwortlichen des BVK stehen auch jetzt noch dazu, dass rechtsverbindliche Vorschriften für die Kaninchenhaltung erforderlich sind. Im Bewusstsein, dass unsere Vorstellungen im Rahmen einer europäischen Lösung in absehbarer Zeit nicht umzusetzen sind, begrüßen wir auch eine bun-

desdeutsche Lösung - auch wenn es dadurch zu massiven Wettbewerbsverzerrungen kommen wird.

Unsere Mitglieder sind Kaninchenhalter, die als bäuerliche Familienbetriebe den Betriebszweig ‚Kaninchenproduktion‘ betreiben. Dabei handelt es sich um regionale Erzeuger, die den Überwachungsbehörden vor Ort bekannt sind und unter ständiger Veterinärkontrolle stehen.

Wenn der vorliegende Entwurf so wie er derzeit vorliegt als VO zur Rechtskraft gelangt, dann bedeutete dies für die regionale, bäuerliche Kaninchenproduktion in der Bundesrepublik Deutschland das Ende. Der schon jetzt geringe Selbstversorgungsgrad ginge dann gegen Null und es werden nur noch Kaninchen angeboten aus Ländern, in denen gerade die hier diskutierten Fragen des Tierschutzes keine Rolle spielen. Uns ist bewusst, dass die Bundesregierung nicht für den Tierschutz außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes zuständig ist – jedoch bleibt die Frage offen, ob die Bundesregierung auch in Zukunft Kaninchenhaltung ermöglichen will oder nicht.

Nach unserer Überzeugung sollte eine die Kaninchenhaltung betreffende VO mit dem Tierwohl dienenden und gleichzeitig wirtschaftlich tragbaren Vorgaben durch die dann endlich geschaffene Rechtssicherheit interessierten Landwirten den Einstieg in eine Tierproduktion mit aufnahmebereiten Märkten ermöglichen um so den Import aus Drittländern zurückzudrängen. Vor allem in Süddeutschland gibt es eine Reihe von Interessenten, die aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Ferkelerzeugung nach Alternativen suchen und denen mit der Erzeugung von Kaninchen eine echte Perspektive geboten werden könnte.

Nichts dergleichen wird mit einer Umsetzung dieses Entwurfs zur VO erreicht.

Die vorliegende Fassung der VO bedeutet in Teilen ein Berufsverbot und ist von daher deutlich unangemessen. Zudem fehlen für Forderungen auch wissenschaftlich nachprüfbare Belege.

Wir möchten unseren Beitrag zum vorliegenden VO Entwurf als kritische Betrachtung sehen und bitten nochmals um ein möglichst kurzfristiges Gespräch mit Ihrem Hause, um einzelne Aussagen durchaus breiter begründen zu können. Gerne setzen wir uns dabei auch mit Vertretern des Tierschutzes auseinander, da wir ja letztlich alle das Wohl der Tiere im Blick haben.

Zu dem Entwurf:

E2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Bei der Definition, für welche Betriebe diese VO gilt (alle > 50 Masttiere beziehungsweise > 25 Zuchttieren) ergibt sich die absolute Zahl der betroffenen Betriebe aus diesen Vorgaben.

Im folgenden Satz schreiben Sie: „Es werden vier neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt“ - hier sollte das Wort „Unternehmen“ durch „Kaninchenhalter“ ersetzt werden; dies ist so durchgängig im VO Entwurf.

E3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Diese werden durch die klare Grenzziehung, für welche Betriebe die VO gilt, ansteigen.

Artikel 1 Abschnitt 8 §2: einfügen von Definitionen

Bei Nr. 23: das Wort „geschlechtsreife“ streichen, da die Auswahl der Zuchttiere bereits vor Geschlechtsreife vorgenommen wird

Wir fordern, die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche wie folgt zu definieren:

Nr. 28: uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche: Gesamtheit aus Grundfläche, Fläche der erhöhten Ebene und Fläche der Nestkammer

§ 32 (3)

Der VO Geber fordert richtigerweise, dass §32(2) 1. zu erfüllen ist. Mit der Formulierung in § 32(3) wird dieser Forderung mit wissenschaftlich nicht begründeten Vorgaben völlig widersprochen. Es bedarf unterschiedlicher Anforderungen an den Boden für Fress- und Liegebereiche (siehe dazu auch zu § 34 (3) Nr.1). Der Boden muss so beschaffen sein, dass die Vorgaben aus §32(2) 1 erfüllbar sind. Dies ist sowohl aus allen Praxiserfahrungen und allen dazu erstellten wissenschaftlichen Studien nur zu gewährleisten, wenn die Auftrittfläche max. 3 mm und die Spaltenbreite mind. 11 mm beträgt. Masse die hiervon abweichen sind nicht geeignet, § 32 (2) 1 zu erfüllen. Wir verweisen zu diesem Bereich auch auf die VO aus den NL und die aktuellen Forschungsergebnisse der Universität Giessen im Rahmen eines vom BMELV geförderten Forschungsprojektes, welche diese Praxisforderung zum Wohle der Tiere alle belegen.

§ 32 (4)

Wir begrüßen die Verpflichtung, eine erhöhte Ebene anzubieten.

§ 32 (5)

Es fällt uns schwer, für die geforderte von Zahl 10 cm³ Ammoniak/m³ Luft eine nachvollziehbare Begründung zu finden – diese könnte uns ja durchaus geliefert werden??. Wir sind allerdings ebenso wie der VO Geber der Auffassung, dass die Stallluft in Ordnung sein muss und akzeptieren diese Vorgabe.

§ 32 (5) 3 und 4

Wir schlagen folgende in der Praxis leicht zu überwachende Formulierung vor, mit der die vom VO Geber angestrebte angemessene Luftfeuchtigkeit sichergestellt werden kann:

„Das Verhältnis von Stalltemperatur und Luftfeuchtigkeit muss so eingestellt sein, dass der Taupunkt nicht erreicht wird.“

§ 32 (6)

Das Kaninchen ist ein Dämmerungstier; der Einfall natürlichen Lichtes sollte von daher auf max. 3 % der Gebäudegrundfläche verteilt werden. Die Forderung nach 5% Fensterfläche ist wissenschaft-

BVK Stellungnahme zum Entwurf der 5. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 17.04.2012 S 3

lich nicht begründet und auch im Vergleich zu den Vorgaben für die Haltung anderer Tiere völlig unangemessen.

§ 33 (2) 2.

..., die an einer Seite mindestens 70 (statt 80) Zentimeter lang ist.“ Selbst große Rassen erreichen liegend keine Länge von 80 cm. Bei einer Breite der Haltungseinheit von 45 und einer Tiefe von 70 cm beträgt die Diagonale 83 cm.

§ 33 (2) 3.

Eine Forderung, die weder praktikabel ist noch eine wissenschaftliche Begründung hat. Diese Forderung führt dazu, dass die Tierkontrolle erschwert, wenn nicht gar in Einzelfällen unmöglich gemacht wird. Und dies kann der VO Geber im Sinne eines qualifizierten Tierschutzes nicht wollen. Der Rückzugsbereich des Kaninchens ist bei Installation einer erhöhten Ebene voll umfänglich gegeben – dies bestätigen auch wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 34 (2) 2.

die lichte Höhe der Haltungseinrichtung über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 60 Zentimeter und an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.

§ 34 (3) 1.

Der Perforationsgrad der Teilfläche muss mind. 50 % betragen, wenn das Ziel aus §32(2) 1 erreicht werden soll.

§ 34 (4) 4.

Die Nestkammer ist Bestandteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche. Eine Größe der Nestkammer von 900 cm² reicht dabei völlig aus.

Wir können nicht nachvollziehen wie die Installation dieser Zugangsvorrichtung in den VO Entwurf kommen konnte. Nicht nur, dass es so eine Einrichtung in Praxis nicht gibt, erstaunt uns. Vielmehr sehen wir in diesem Vorschlag eine massive Gefährdung der Jungtiere, da diese nicht in der Lage sind eine Zugangsvorrichtung, gleich welcher Art, zu betätigen. Diese Forderung ist völlig haltlos und unangemessen und sollte zum Wohle der Tiere ersatzlos gestrichen werden.

§ 35 (1) 1.

„alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu oder (statt und) zu geeignetem Nagematerial haben,“

Mit der zur Verfügung Stellung von Nagematerial wird dem Beschäftigungsbedürfnis der Tiere voll entsprochen. Neben des erhöhten Risikos der Einschleppung von Krankheitserregern (v.a. RHD und Kokkizidien) durch Stroh oder Heu verschlechtern sich die hygienischen Bedingungen massiv.

Die Forderung aus § 32 Abs. 2 Nr. 1 ist nicht mehr erfüllbar.

§35 (1) 2.

Mastkaninchen nicht einzeln gehalten werden. Die Gruppenhaltung von Zuchttieren ist unter Tierschutzaspekten nicht möglich.

§35 (1) 5.

Das Kaninchen ist ein Dämmerungstier; es sollte eine Beleuchtungsstärke von mind. 20 Lux vorgegeben werden.

§ 35 (2)

Für uns ist es wichtig, dass die Haltung und Versorgung der Tiere möglichst optimal gestaltet werden, um Tierverluste zu vermeiden.

§ 36

Die Mortalitätsrate ist jeweils auf Basis der eingestellten Tierzahl zu berechnen. Mortalitätsraten von 5% werden selbst von Spitzenbetreibern europaweit nicht erreicht. Wir schlagen in Anlehnung an die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Verordnung der Niederlande eine Grenze von 10 % vor.

Im neuen § 45 werden in den Abschnitten 17 bis 27 Übergangsfristen angegeben:

Einen durchgängigen Ansatz sehen wir hier nicht. Mit vielen unterschiedlichen sich zum Teil gegenseitig aufhebenden Vorgaben, die teils das sofortige Aus für die Kaninchenhalter bedeuten würden, kommt es nach unserer Auffassung an dieser Stelle nicht zu wirklich tragbaren Vorgaben. Die vorgeschlagenen Übergangsfristen sind in hohem Maße unangemessen und auch im Vergleich zu Übergangsfristen bei der Neuregelung der Haltung anderer Tierarten in keiner Weise nachzuvollziehen.

Wir schlagen vor, dass für bestehende, genehmigte Kaninchenhaltungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingesetzt wird.

Für bestehende, genehmigte Kaninchenhaltungen mit einer erhöhten Ebene gilt eine Übergangsfrist von 12 Jahren.

Als Sofortmaßnahme zur Erhöhung des Tierkomforts unterstützen wir die Forderung, sofort in der Hässinnen Box Kunststoffpads entsprechend unserer Forderung zu § 34 (3) 1 einzusetzen und den Kaninchen Nagematerial zur Verfügung zu stellen.

Wenn in der Begründung zur VO unter Punkt 6 nochmals zu den Kosten Stellung bezogen wird, erlauben wir uns, den Hinweis zu wiederholen, dass wir durch diese Vorgaben keine positive Preisentwicklung für Kaninchenprodukte sehen. Hier ist es müßig, Meinungen auszutauschen, da es am

BVK Stellungnahme zum Entwurf der 5. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 17.04.2012 S 5

Ende der Markt sein wird, der dazu Antwort gibt. Von daher ist diese Bemerkung in der Begründung eine rein subjektive Feststellung, die dort nicht passt, da jede andere Ansicht im Vorfeld genauso richtig/falsch wäre.

Expertenanhörung:

Aufgrund der Vielzahl nicht wissenschaftlich begründeter, in weiten Bereichen völlig unverhältnismäßiger und zum Teil sich widersprechender Vorgaben des Referentenentwurfes fordern wir nachdrücklich eine Anhörung und die Hinzuziehung von Fachexperten bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs. Als Experten benennen wir: Prof. Dr. Steffen Hoy (Universität Giessen); Prof. Dr. W. Bessei (Universität Hohenheim); Dr. Manfred Golze (Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft); Dr. M. Krockner (Humboldt Universität Berlin).

Abschließend verbleibt der Hinweis darauf, dass unsere regionale, bäuerliche Struktur in der Kaninchenhaltung durch eine VO zur Kaninchenhaltung gestärkt und nicht vernichtet werden sollte. Wir hoffen auf eine konstruktive Lösung, und stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung. Letztlich sollte die VO dazu beitragen, dass sich die Nischenproduktion ‚Kaninchen‘ in der Bundesrepublik Deutschland weiter entwickeln kann und nicht durch unverhältnismäßige Vorgaben ohne jede wissenschaftliche Begründung komplett aus der Landschaft verschwindet.

Kleinsthaltungen von Kaninchen, welche die oben genannten Größen nicht erreichen, werden durch die VO nicht berührt.

Da schätzungsweise weit mehr als 90% der Kaninchen in der Bundesrepublik Deutschland in solchen Haltungen leben, verbleibt dann immer noch die Frage: Wem nutzt das Ganze?????????.